

In § 19, Ziffer 1 bis 4 Urh.R.Ges. sind unter genauer Begrenzung der einzelnen Fälle gewisse Beschränkungen des Urheberrechts statuiert, die im Interesse der Fortentwicklung der Literatur und der Bildung weiterer Volkskreise für notwendig erachtet wurden. Von diesen Bestimmungen macht Ziffer 4, Satz 2 wiederum eine Ausnahme zugunsten der Autoren, indem er vorschreibt, daß, soweit einzelne Gedichte in einer Sammlung zu eigentümlichem literarischem Zwecke aufgenommen werden sollen, zu Lebzeiten des Autors seine persönliche Einwilligung einzuholen sei. Diese Ausnahme ist, wie jede Ausnahmegestaltung, im engsten Sinne und wörtlich aufzufassen: Nur solange der Autor lebt, ist er persönlich um seine Einwilligung zu befragen. Mit seinem Tode unterliegt die Aufnahme einzelner seiner Werke in eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke ebensowenig einer Beschränkung wie die Aufnahme in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder wie eine sonstige von § 19, Ziffer 1—4 Urh.R.Ges. getroffene Verbielfältigung.

Die Auffassung der Kläger, daß zur Aufnahme in eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke in jedem Falle während der Dauer der Schutzfrist die Genehmigung der Berechtigten erforderlich sei, und daß dieses Recht des Urhebers durch Ziffer 4, Satz 2 zu einem höchstpersönlichen Recht verstärkt sei, solange er lebe, läßt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht rechtfertigen, widerspricht vielmehr direkt dem Sinne des § 19 und seiner Stellung im Gesetze.

Der schon nach dem Wortlaute und nach der Stellung im Gesetze nicht mißzuverstehende Sinn der Vorschrift in § 19, Ziffer 4, Satz 2 Urh.R.Ges. ergibt sich auch aus seiner Entstehungsgeschichte. Der Regierungsentwurf wollte die Ausnahmegestaltung des § 19 überhaupt nicht auf Gedichtsammlungen ausdehnen. Die Kommission (s. Bericht S. 33) schloß sich dieser Anschauung der Regierung an, und auch in zweiter Lesung noch (Stenogr. Bericht S. 2187—2195) war diese Meinung die herrschende. Erst in der dritten Lesung kam die vorliegende Fassung in das Gesetz. Auf Antrag des Abgeordneten Haffe wurde die Bestimmung „oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke“ in Ziffer 4 Satz 1 aufgenommen. Dieser Antrag wurde in seiner Wirkung abgeschwächt durch einen Antrag des Abgeordneten Müller-Meinungen, der die Ausnahme des Satzes 2 in Ziffer 4 zur Folge hatte. Müller-Meinungen verfocht also die Interessen der Autoren. Aber auch er spricht sich in seinem Kommentar (S. 82) unzweideutig dahin aus, daß die angeführte Gesetzesstelle in dem vom Beklagten behaupteten Sinne auszulegen ist. Er sagt wörtlich: „abhängig macht von der persönlichen Einwilligung des Autors, solange dieser noch am Leben ist“ und „Nicht notwendig ist die Erlaubnis der Rechtsnachfolger des Urhebers, vor allem nicht des Verlegers“.

Diese Auffassung teilt auch Allfeld. Er sagt in seinem Kommentar zu § 19 Ziffer 4 unter ad bb (Seite 173): „Es kann also erst nach dem Tode des Urhebers die Aufnahme ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgen.“ Den gleichen Standpunkt vertritt Voigtländer in seinem Kommentar (S. 99); vgl. endlich auch Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken, S. 191 — Auch geht aus den Reichstagsverhandlungen klar hervor, daß die Ausnahme in Ziffer 4, Satz 2 den Urhebern nur zur Wahrung von Individualrechten zugebilligt worden ist. Der Abgeordnete Dr. Dertel sagte im Reichstage (Stenogr. Bericht, 3. Lesung, S. 2463c): „Er (der Verfasser) wird die Aufnahme gestatten, wenn er sich für sich und die Allgemeinheit davon Nutzen verspricht. Er wird die Aufnahme verhindern, wenn in der Persönlichkeit des Herausgebers keine Gewähr geboten wird, daß die Anthologie ihm selbst und der literarischen Gesamtheit nützt.“ — Die pekuniäre Fruktifizierung des den Autoren in § 19, Ziffer 4 eingeräumten Rechtes liegt also überhaupt nicht im Sinne des Gesetzes.“

Aus der Urteilsbegründung:

Nach § 11 des Lit. Urh.-Ges. hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk zu verbielfältigen; nach § 15

desselben Gesetzes ist eine Verbielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig. Die §§ 16 ff. enthalten Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verbielfältigung auch ohne diese Einwilligung. Der Urheber kann also eine derartige Verbielfältigung nicht hindern und hat daher auch kein Recht auf Entschädigung wegen einer solchen Verbielfältigung.

Auch der Urheber selbst hat also von Anfang an in seinem Rechte nicht die Befugnis, derartige Verbielfältigungen zu verhindern, und kann daher eine solche Befugnis auch an keinen übertragen und auch nicht erwerben.

(Nach § 19 Ziffer 1—4 desselben Gesetzes ist nun zulässig die Verbielfältigung wenn 1., 2., 3., 4. einzelne Aufsätze von geringem Umfange, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Bei einer derartigen Sammlung macht sonach das Gesetz für den Urheber eine Ausnahme: es bedarf, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung; ohne diese wird die Verbielfältigung unzulässig. Sie hat nur Halt, solange der Urheber lebt; lebt er nicht mehr, braucht es seiner Einwilligung auch bei derartigen Sammlungen mehr: Die Verbielfältigung ist nunmehr schlechthin zulässig. Die Bestimmung, daß die persönliche Einwilligung des Urhebers zu geben ist, beschränkt die Erforderlichkeit der Einwilligung auf die Person des Urhebers.

Auch für Sammlungen zu einem eigentümlichen Zwecke ist dann, wenn die Voraussetzung der Ausnahme, daß der Urheber lebt, nicht mehr gegeben ist, die durch die Zulässigkeit der Verbielfältigung herbeigeführte Beschränkung des Berechtigten eingetreten; es kommen daher Schutzrechte der Erben gar nicht in Betracht. Die Klägerinnen haben sonach wegen der Gedichte ihrer verstorbenen Gatten kein Verbotungsrecht; der Beklagte kann diese Gedichte in seiner Sammlung aufnehmen, ohne sich der Verletzung des Urheberrechts schuldig zu machen; die Klägerinnen haben daher auch keinen Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Verbielfältigung.

Der vorstehende Bericht hat im Fahnenabzug dem Kartell ihrer Autoren vorgelegen, mit dem Ausdruck der Vermutung, daß das Kartell fortan den Anspruch auf Anthologien-Honorar an Erben verstorbener Mitglieder nicht mehr erheben werde. Falls eine solche Entschließung gefaßt werde, so würde es zur Klärung beitragen, wenn gleich hier darauf hingewiesen werden könnte.

Darauf hat das Kartell erwidert, daß es diese Konsequenzen aus der gerichtlichen Entscheidung nicht ziehen könne. Es sei nach wie vor der Meinung, daß die Erben der Autoren Anspruch auf Nachdruckhonorar aus den fraglichen Aufnahmen in Anthologien haben, und es werde in Zukunft versuchen, diesen Anspruch von Fall zu Fall auf dem Wege des Vertrags durchzusetzen.

Aus dem belgischen Buchhandel.

IV.

(III siehe Börsenbl. 1913, Nr. 108.)

•Generalstreik. — Genter Weltausstellung. — Vereinsnachrichten und Personalien. — Maeterlinds »Marie-Magdeleine« und Paul Heyse. — Neue Literatur über Belgien. — Das »Manneken Pis«. — Belgischer Schulunterricht und flämische Frage. — Camille Lemonnier f.

Mein vorletzter Brüsseler Brief (Nr. 80) war unter dem Eindruck des von der sozialdemokratischen Partei vorbereiteten »Generalstreiks« geschrieben worden, der nun seit Wochen